

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 19.10.2012 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 12.12.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.02.2013 die Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den gemeinsamen konsekutiven bi-nationalen
Master-Studiengang mit Doppelabschluss
„Internationaler Naturschutz“ (engl. „International Nature Conservation“)
der Georg-August-Universität Göttingen
und der Lincoln University, Canterbury (NZ)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit, Studienverlauf
- § 5 Praktikum
- § 6 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 7 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Prüfungskommission: Zuständigkeiten
- § 12 Gesamtergebnis
- § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 14 Studien- und Prüfungsberatung; Pflichtstudienberatung
- § 15 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengangs „Internationaler Naturschutz“.

(3) Die Georg-August-Universität Göttingen und die Lincoln University in Canterbury, Neuseeland, führen den konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ (engl. „International Nature Conservation“) gemeinsam durch.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Studium bereitet auf die Tätigkeit als wissenschaftliche Expertin oder Experte in Verwaltungen, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und internationalen Organisationen vor.

²Durch das Masterstudium sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen, fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den verschiedenen Spezialgebieten des interdisziplinären Fachs Naturschutz erwerben.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in einem spezialisierten und internationalen Berufsfeld tätig zu sein.

§ 3 Akademischer Grad

(1) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen

- a) die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) und

b) die Lincoln University den Hochschulgrad „Master of International Nature Conservation“ (abgekürzt: „M.I.N.C.“).

²Die von den beiden Universitäten vergebenen Urkunden werden so miteinander verzahnt, dass sie einen Doppelabschluss der Georg-August-Universität und der Lincoln University bilden.

(2) ¹Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ²Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

§ 4 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C) und gliedert sich in folgende Abschnitte:

- a) ein Studiensemester an der Georg-August-Universität Göttingen,
- b) ein Studiensemester an der Lincoln Universität (Canterbury, Neuseeland),
- c) ein Praktikum,
- d) die Masterarbeit.

(5) Für Studierende, die sich für ihr Studium in Göttingen immatrikulieren, ist das Studium wie folgt aufgebaut:

(a) bei Ableistung des Praktikums nach den Studiensemestern (Version A):

- Studium an der Universität Göttingen (Oktober - Mitte Februar),
- Studium an der Lincoln University (Ende Februar - Mitte Juni),
- Praktikum (Ende Juni - Oktober),
- Masterarbeit (Oktober - Ende März).

Das nähere ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 2a

(b) bei Ableistung des Praktikums zwischen den Studiensemestern (Version B):

- Studium an der Universität Göttingen (Oktober - Mitte Februar)
- Praktikum (Ende Februar - Mitte Juni)

- Studium an der Lincoln University (Ende Juni - Oktober)
- Masterarbeit (Oktober - Ende März)

Das nähere ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 2b

(c) bei Studienbeginn in Canterbury an der Lincoln University (Version C):

- Studium an der Lincoln University (Ende Februar - Mitte Juni)
- Praktikum (Ende Juni - Oktober)
- Studium an der Universität Göttingen (Oktober - Februar)
- Masterarbeit (März - Oktober)

Das nähere ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 2c

(6) ¹In der Modulübersicht (Anlage 1) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ²Die zeitliche Abfolge der Modulbelegung kann von den Studierenden – unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen – individuell gestaltet werden. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage 2 beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage 1) aufgeführt sind.

(7) ¹Studierende müssen ein Fachsemester an der Lincoln University in Canterbury, Neuseeland absolvieren. ²Während des Studiums im Ausland sind Leistungen in einem Umfang von insgesamt wenigstens 30 C zu absolvieren. ³Hierbei gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Lincoln University.

§ 5 Praktikum

(1) ¹Zum Studium gehört ein obligatorisches Praxissemester inklusive praktischer Projektarbeit von mindestens 12 Wochen sowie Vor- und Nachbereitungszeit, welches mit einer schriftlichen Projektarbeit abgeschlossen wird und 30 C umfasst. ²Das Praktikum soll den Praxisbezug der Hochschulausbildung stärken.

(2) ¹Ziel ist es, die Studierenden in die berufspraktischen Arbeiten einzuführen, die sie in ihrer späteren beruflichen Tätigkeit in internationalen Organisationen oder anderen Einrichtungen mit internationalen Beziehungen ausüben haben. ²Es soll dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit

gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. ³Hierzu wird empfohlen, nach Möglichkeit die berufspraktische Tätigkeit des Praktikums inhaltlich mit der Thematik der anschließenden Masterarbeit zu verknüpfen. ⁴Außerdem soll es zur Vertiefung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse und zur Gewinnung von Auslandserfahrungen beitragen.

(3) ¹Die Koordinatorinnen und Koordinatoren des Studiengangs führen ein Verzeichnis geeigneter Praktikumsplätze. ²Das Auffinden eines Praktikumsplatzes kann den Studierenden überlassen werden. ³Folgenden Bereiche obliegen der alleinigen Verantwortung der Studierenden:

- die Beantragung von Visa sowie Klärung und Einhaltung von Visumsregelungen;
- die Gewährleistung von Krankenversicherungs- und Unfallversicherungsschutz im Land des Praktikums;
- die Finanzierung des Praktikums.

§ 6 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt in elektronischer Form in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt in elektronischer Form in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt in elektronischer Form in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³ Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem

Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 7 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) Schriftlicher Bericht

In einem schriftlichen Bericht soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. Der schriftliche Bericht wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

b) Protokoll

In einem Protokoll soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. Das Protokoll wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul im nicht bestanden hat, muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der fachlichen Studienberatung nachweisen.

(2) ¹Genau eine erstmals bestandene Modulprüfung kann einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen und darf nur innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von insgesamt mindestens 78 C aus Pflicht- und Wahlpflicht- und Wahlmodulen des konsekutiven Master-Studiengangs „Internationaler Naturschutz“.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform (oder nach näherer Bestimmung der Prüfungskommission in elektronischer Form) bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung im Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung im Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in

sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 C erworben.

(2) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Fachsemester des Master-Studiengangs erstellt werden. ²Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ³Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ⁴Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁵Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁶Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁷Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit werden zur Erstellung eines Proposals verwendet, welches beiden Betreuern zur Prüfung vorgelegt wird. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Als wichtiger Grund gelten auch jahreszeitlich oder klimatisch bedingte Verzögerungen in der Datenaufnahme, sowie Verzögerungen in der Erteilung von Visa oder Forschungsgenehmigungen.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Sie soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit kann auf Antrag ausschließlich in elektronischer Form eingereicht werden, soweit ein nachträglich nicht manipulierbares Dateiformat verwendet wird. Das Nähere zum Verfahren wird durch die Prüfungskommission beschlossen und fakultätsöffentlich in geeigneter Form bekannt gemacht.

(8) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(9) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Prüfungskommission; Zuständigkeiten

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Biologischen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Aus jeder Gruppe ist zusätzlich eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(3) ¹Die Prüfungskommission kann Empfehlungen für die Qualitätssicherung und für notwendige Änderungen der Prüfungsordnung erarbeiten. ²Vor der Weiterleitung an die Fakultätsräte sind diese den zuständigen Studienkommissionen zur Stellungnahme vorzulegen.

(4) Die Organisation der Prüfungen an der Lincoln Universität wird durch die an der Partnerhochschule für den gemeinsamen Master-Studiengang Internationaler Naturschutz geltenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen geregelt.

§ 12 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen 1,1 oder besser beträgt.

(3) Bewertungen der an der Lincoln University erbrachten Prüfungsleistungen werden wie folgt in das Göttinger Notensystem umgerechnet:

Lincoln	Göttingen
A+	1
A	1
A-	1,3
B+	1,7
B	2
B-	2,3
C+	2,7
C	3
C-	3,3
D	Nicht bestanden

(4) In Göttingen absolvierte freiwillige Zusatzprüfungen werden auf Antrag, der spätestens vor Ausgabe des Zeugnisses zu stellen ist, in das Gesamtergebnis der Masterprüfung einbezogen.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die insgesamt bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis mit Anlagen nach den Bestimmungen der APO. ²Urkunde und Zeugnis mit Anlagen werden in der Regel in englischer Sprache ausgegeben. ³Die deutschsprachige Fassung wird auf Antrag ausgestellt. Auf Antrag wird eine amtliche Übersetzung in der jeweils anderen Sprache ausgestellt.

(2) Abweichend von § 17 Abs. 2 APO sowie Absatz 1 Satz 1 kann das Zeugnis mit den übrigen Zeugnisergänzungen bereits vor Vorliegen der verzahnten Masterurkunden beider Universitäten ausgegeben werden.

§ 14 Studien- und Prüfungsberatung; Pflichtstudienberatung

(1) Die zentrale Studienberatung der Universität Göttingen ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(2) ¹Die fachliche Studienberatung erfolgt durch den Studiendekan oder durch die von der Biologischen Fakultät benannten Studienfachberaterinnen und -berater. ²In speziellen Fragen zu einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen beraten die Modulverantwortlichen sowie die Dozentinnen und Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltungen. ³Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden bei der Studiengestaltung und soll insbesondere nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

(3) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul im nicht bestanden hat, muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der fachlichen Studienberatung nachweisen.

(4) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen wahrnehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- im Vorfeld eines Studienaufenthaltes im Ausland.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (Amtliche Mitteilungen 13/2006 S. 932) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2006 (Amtliche Mitteilungen 14/2006 S. 1079) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen und ununterbrochen in dem gemeinsamen konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Internationaler Naturschutz“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (Amtliche Mitteilungen 13/2006 S. 932) sowie der sie ergänzenden Studienordnung für den Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2006 (Amtliche Mitteilungen 14/2006 S. 1079) geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen. ²Sind auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung und die Studienordnung in der vor Inkrafttreten der

vorliegenden Ordnung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(4) Eine Prüfung nach den Ordnungen im Sinne des Absatzes 2 wird letztmalig im Sommersemester 2015 durchgeführt.

Anlage 1: Modulübersicht

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen 120 C erworben werden.

1. Fachstudium (Göttingen)

Es sind Module nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich zu absolvieren.

a) Pflichtmodul

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.INC.1001: International Nature Conservation (6 C / 4 SWS)

b) Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0009: Biological Control and Biodiversity (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0022: Honigbienen und Wildbienen in der Agrarlandschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0047: Naturschutz interfakultativ I (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0048: Naturschutz interfakultativ II (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0052: Ökologie und Naturschutz (6 C, 7 SWS)

M.Agr.0058: Plant herbivore interactions (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0061: Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0089: Ökologisches Seminar (6 C)

M.Biodiv.401: Biodiversität (12 C, 19 SWS)

M.Biodiv.402: Pflanzenökologie & Ökosystemforschung (6 C, 4 SWS)

M.Biodiv.404: Tierökologie (6 C, 4 SWS)

M.Biodiv.408: Primatenökologie (6 C, 8 SWS)

M.Biodiv.412: Naturschutzbiologie (6 C, 4 SWS)

M.Biodiv.480: Naturschutzbiologie: Naturschutzinventuren (6 C, 8 SWS)

M.Biodiv.481: Naturschutzbiologie: Populationsbiologie im Naturschutz (6 C, 8 SWS)

M.Biodiv.482: Naturschutzbiologie: Feldstudien zur Naturschutzbiologie (6 C, 8 SWS)

M.Biodiv.483: Naturschutzbiologie: Bestandserfassung wildlebender Arten für den Naturschutz (6 C, 8 SWS)

M.Biodiv.485: Naturschutzbiologie: Biodiversität und Ökosystemfunktionen (6 C, 8 SWS)

M.Bio-NF.401: International Nature Conservation at the Federal Agency for Nature Conservation, Vilm (3 C, 2 SWS)

M.Forst.1211: Ökologische und planerische Grundlagen des Waldnaturschutzes (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1222: Klima- und Bodenschutz (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1261: Biodiversität (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1411: Modellierung von Populationsdynamik und Biodiversität (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1412: Biodiversitätsmessung (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1413: Ökosystemtheorie - Analyse, Simulationstechniken (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1422: Fernerkundung und GIS (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1511: Tropical forest ecology and silviculture (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1512: International forest policy and economics (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1513: Monitoring of forest resources (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1521: Ecopedology of the tropics and subtropics (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1601: Bioclimatology and global change (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1605: Forest protection and agroforestry (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1606: Forestry in Germany (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1607: Biodiversity, NTFP's and wildlife management (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1609: Remote sensing image processing with open source software (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1611: Exercises in forest inventory (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1615: Forest growth and tree-based land use in the tropics (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1685: Ökologische Modellierung (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1686: Wald-Wild-Seminar (6 C, 4 SWS)

M.Geg.03: Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderung (6 C, 4 SWS)

M.SIA.A09: Sustainability in organic livestock production under temperate conditions (6 C, 4 SWS)

M.SIA.A11: Tropical animal husbandry systems (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E10: Economics of biological diversity in the tropics and subtropics (6 C, 2 SWS)

M.SIA.E11: Socioeconomics of Rural Development and Food Security (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E12M: Quantitative Research Methods in Rural Development Economics (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E14: Evaluation of rural development projects and policies (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E23: Global agricultural value chains and developing countries (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E24: Topics in Rural Development Economics I (6 C, 4 SWS)

M.SIA.I12: Sustainable International Agriculture: basic principles and approaches (6 C, 4 SWS)

M.SIA.P03: Ecological soil microbiology (6 C, 4 SWS)

M.SIA.P08: Pests and diseases of tropical crops (6 C, 6 SWS)

M.SIA.P10: Tropical agro-ecosystem functions (6 C, 4 SWS)

M.WIWI-VWL.0008: Development Economics I: Macro Issues in Economic Development (6 C, 4 SWS)

M.WIWI-VWL.0055: Seminar Globalization and Development (6 C, 2 SWS)

2. Fachstudium (Canterbury)

Es müssen wenigstens drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich absolviert werden:

- M.INC.ECOL.608: Research Methods in Ecology (10 C, 13 SWS)
- M.INC.ECOL.609: Conservation Biology (10 C, 13 SWS)
- M.INC.ECOL.612: Wildlife Management (10 C, 13 SWS)
- M.INC.ECOL.630: Advanced Ecology (10 C, 13 SWS)
- M.INC.ECOL.631: Animal Behaviour (10 C, 13 SWS)
- M.INC.ECON.615: Applied Research Methods (10 C, 13 SWS)
- M.INC.ERST.601: Advanced Theory in Resource Studies (10 C, 13 SWS)
- M.INC.ERST.606: Advanced Geographic Information Systems A (10 C, 13 SWS)
- M.INC.ERST.607: Advanced Geographic Information Systems B (10 C, 13 SWS)
- M.INC.ERST.611: Advanced Environmental Monitoring (10 C, 13 SWS)
- M.INC.ERST.620: Advanced Environmental Management Systems (10 C, 13 SWS)
- M.INC.ERST.623: International Environmental Policy (10 C, 13 SWS)
- M.INC.ERST.630: Environmental Policy and Planning (10 C, 13 SWS)
- M.INC.ERST.631: Environmental Sciences in Environmental Policy (10 C, 13 SWS)
- M.INC.ERST.632: Economics in Environmental Policy (10 C, 13 SWS)
- M.INC.ERST.633: Integrated Environmental Management (IEM) (10 C, 13 SWS)
- M.INC.ERST.636: Aspects of Sustainability: an international perspective (10 C, 13 SWS)
- M.INC.MGMT.611: Management Research Methods (10 C, 13 SWS)
- M.INC.MGMT.615: Managing International Development Programmes – Planning (10 C, 13 SWS)
- M.INC.MGMT.627: Advanced Agribusiness Management (10 C, 13 SWS)
- M.INC.RECN.626: Natural Resource Recreation and Tourism (10 C, 13 SWS)
- M.INC.RECN.635: Policy and Planning for Parks, Recreation, Sport and Tourism (10 C, 13 SWS)
- M.INC.SOCI.601: Social Science Research Methods (Quantitative) (10 C, 13 SWS)
- M.INC.SOCI.602: Social Science Research Methods (Qualitative) (10 C, 13 SWS)
- M.INC.TOUR.603: Tourism Management (10 C, 13 SWS)

Darüber hinaus können nach Absprache und Zustimmung mit der Studiengangskoordination der Lincoln University weitere Module absolviert werden.

3. Praxis-Semester

Es muss folgendes Modul im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

- M.INC.2001: Internshipsemester (30 C)

4. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

5. Fachstudium für Studierende der Lincoln University

Studierende, die ihr Studium in Canterbury an der Lincoln University im Wintersemester beginnen, müssen im Sommersemester an der Universität Göttingen wenigstens vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich absolvieren.

M.Agr.0022: Honigbienen und Wildbienen in der Agrarlandschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0061: Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0089: Ökologisches Seminar (6 C)

M.Biodiv.401: Biodiversität (12 C, 19 SWS)

M.Biodiv.402: Pflanzenökologie & Ökosystemforschung (6 C, 4 SWS)

M.Biodiv.404: Tierökologie (6 C, 4 SWS)

M.Biodiv.408: Primatenökologie (6 C, 8 SWS)

M.Biodiv.412: Naturschutzbiologie (6 C, 4 SWS)

M.Biodiv.480: Naturschutzbiologie: Naturschutzinventuren (6 C, 8 SWS)

M.Biodiv.481: Naturschutzbiologie: Populationsbiologie im Naturschutz (6 C, 8 SWS)

M.Biodiv.482: Naturschutzbiologie: Feldstudien zur Naturschutzbiologie (6 C, 8 SWS)

M.Biodiv.485: Naturschutzbiologie: Biodiversität und Ökosystemfunktionen (6 C, 8 SWS)

M.Forst.1222: Klima- und Bodenschutz (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1422: Fernerkundung und GIS (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1521: Ecopedology of the tropics and subtropics (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1605: Forest protection and agroforestry (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1606: Forestry in Germany (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1611: Exercises in forest inventory (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1685: Ökologische Modellierung (6 C, 4 SWS)

M.SIA.A09: Sustainability in organic livestock production under temperate conditions (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E10: Economics of biological diversity in the tropics and subtropics (6 C, 2 SWS)

M.SIA.E12M: Quantitative Research Methods in Rural Development Economics (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E14: Evaluation of rural development projects and policies (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E24: Topics in Rural Development Economics I (6 C, 4 SWS)

M.SIA.P08: Pests and diseases of tropical crops (6 C, 6 SWS)

M.SIA.P10: Tropical agro-ecosystem functions (6 C, 4 SWS)

Anlage 2: Studienverlaufspläne

a. Studienbeginn in Göttingen, Praxis-Semester im 3. Fachsemester

Sem. Σ C	Fachmodule					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Göttingen	M.INC.1001 International Nature Conservation 6 C (Pflicht)	M.Biodiv.480 Naturschutzbiologie: Nature Conservation Inventories 6 C (Wahlpflicht)	M.Biodiv.483 Naturschutzbiologie: Assessing Wildlife for Conservation 6 C (Wahlpflicht)	M.Biodiv.481 Population viability analysis case I and case II 6 C (Wahlpflicht)	M.SIA.E11 Socioeconomics of rural development and food security 6 C (Wahlpflicht)	
2. Σ 30 C Canterbury	M.INC.ECON 615 Applied research Methods 10 C (Wahlpflicht)	M.INC. ERST 606 Advanced Geographic Information Systems A 10 C (Wahlpflicht)	M.INC. ECOL 630 Advanced Ecology 10 C (Wahlpflicht)			
3. Σ 30 C Praxis	M.INC.2001 Praxis-Semester 30 C (Pflicht)					
4. Σ 30 C Göttingen	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	120 C					

b. Studienbeginn in Göttingen, Praxis-Semester im 2. Fachsemester

Sem. Σ C	Fachmodule					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Göttingen	M.INC.1001 International Nature Conservation 6 C (Pflicht)	M.Biodiv.480 Naturschutzbiologie: Nature Conservation Inventories 6 C (Wahlpflicht)	M.Biodiv.483 Naturschutzbiologie: Assessing Wildlife for Conservation 6 C (Wahlpflicht)	M.Biodiv.481 Population viability analysis case I and case II 6 C (Wahlpflicht)	M.SIA.E11 Socioeconomics of rural development and food security 6 C (Wahlpflicht)	
2. Σ 30 C Praxis	M.INC.2001 Praxis-Semester 30 C (Pflicht)					
3. Σ 30 C Canterbury	M.INC.ERST 636 Aspects of Sustainability 10 C (Wahlpflicht)	M.INC.ERST 633 Integrated Environmental Management (IEM) 10 C (Wahlpflicht)	M.INC.ERST 623 International Environmental Policy 10 C (Wahlpflicht)			
4. Σ 30 C Göttingen	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	120 C					

c. Studienbeginn in Canterbury, Praxis-Semester im 2. Fachsemester

Sem. Σ C	Fachmodule					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Canterbury	M.INC.TOUR 603 Tourism Management 10 C (Wahlpflicht)	M.INC. RECN 626 Natural Resource, Recreation and Tourism10 C (Wahlpflicht)	M.INC. ECOL 631 Animal Behaviour 10 C (Wahlpflicht)			
2. Σ 30 C Praxis	M.INC.2001 Praxis-Semester 30 C (Pflicht)					
3. Σ 30 C Göttingen	M.INC.1001 International Nature Conservation 6 C (Pflicht)	M.Biodiv.480 Naturschutzbiologie: Nature Conservation Inventories 6 C (Wahlpflicht)	M.Biodiv.483 Naturschutzbiologie: Assessing Wildlife for Conservation 6 C (Wahlpflicht)	M.Biodiv.481 Population viability analysis case I and case II 6 C (Wahlpflicht)	M.SIA.E11 Socioeconomics of rural development and food security 6 C (Wahlpflicht)	
4. Σ 30 C Canterbury	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	120 C					

d. Studiensemester im Sommersemester in Göttingen für Studierende, die an der Partneruniversität Lincoln University immatrikuliert sind

Sem. Σ C	Fachmodule				
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
Σ 30 C Göttingen	M.Biodiv.481: Population viability analysis case I and case II (Wahlpflicht) 6 C Protokoll/Vortrag	M.Biodiv.480: Naturschutzbiologie: Nature Conservation Inventories (Wahlpflicht) 6 C Protokoll	M.Biodiv.485: Naturschutzbiologie: Biodiversity and Ecosystem Functioning (Wahlpflicht) 6 C Protokoll/Vortrag	M.Biodiv.482: Naturschutzbiologie: Feldstudien zur Naturschutzbiologie (Wahlpflicht) 6 C Protokoll/Vortrag	Modul M.Forst.1521: Ecopedology of the tropics and subtropics (Wahlpflicht) 6 C Hausarbeit/Klausur
Σ 30 C	30 C				